

50. Ist der Anspruch der Ehefrau gegen den Mann, von dem sie sich einseitig entfernt hat, auf Unterhalt außer dem Hause, auch ohne Rücksicht auf ein schwebendes Scheidungsverfahren, dadurch bedingt, daß die Frau durch den Richter ermächtigt worden ist, vom Manne getrennt zu leben?

N.L.R. II. 1 §§. 185. 186. 723—725.

IV. Civilsenat. Urt. v. 22. November 1886 i. S. D. W. (N.) v. W. W. (Bekl.) Rep. IV. 145/86.

- I. Landgericht Halle a./S.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a./S.

Die Klägerin hat den Beklagten, ihren Ehemann, von dem sie sich wegen angeblich ihr zugefügter Mißhandlungen entfernt hat, wegen Gewährung des Unterhaltes außer dem Hause in Anspruch genommen. Der Berufungsrichter hat abweisend erkannt, weil Klägerin, wenn sie auch von dem Beklagten mißhandelt sein sollte, dieserhalb nicht berechtigt gewesen sei, die Ehegemeinschaft ohne richterliche Ermächtigung aufzulösen. Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Die Annahme ist rechtsirrtümlich, daß der Anspruch der Klägerin auf Verpflegung außer dem Hause ausgeschlossen sei, weil sich Klägerin vom Beklagten ohne richterliche Ermächtigung entfernt hat. Der Berufungsrichter, welcher seine Entscheidung auf den von ihm allegierten §. 725 N.L.R. II. 1 stützt, verkennt die Tragweite dieser Gesetzesvorschrift. Die §§. 723 flg. a. a. D. setzen voraus, daß die Scheidungsklage angestellt ist, und regeln die persönlichen und rechtlichen Beziehungen der Eheleute während der Dauer des Scheidungsprozesses. Nachdem der §. 723 a. a. D. es den Parteien zur Pflicht gemacht hat, daß während des Scheidungsverfahrens kein Teil wider den Willen des anderen sich von demselben eigenmächtig absondert, bestimmt der §. 724, unter welchen Umständen der Richter den Parteien gestatten kann, während des Prozesses getrennt von einander zu leben, und im Anschlusse hieran verordnet der §. 725, daß nur in diesem Falle die Frau verlangen könne, daß der Mann — nämlich während des Scheidungsprozesses —

ihre Verpflegung auch außer dem Hause besorge. Die fraglichen Vorschriften haben daher nur ein beschränktes Gebiet der Anwendung und können nicht maßgebend sein bei Beurteilung der Frage, inwieweit ohne Rücksicht auf ein schwebendes Scheidungsverfahren der Frau ein rechtmäßiger Grund zur Seite steht, das eheliche Zusammenleben aufzuheben und von dem Manne zu verlangen, daß er seiner gesetzlichen Verpflichtung, sie zu unterhalten (§§. 185. 186 a. a. O.), auch außer dem Hause genüge. Ein rechtmäßiger Grund für die Entfernung der Frau ist aber überall dann gegeben, wenn auf seiten der Frau ein zwingender Anlaß zur Trennung obwaltet, solche also unter Umständen vorgenommen wird, welche es nicht zweifelhaft lassen, daß der Frau nicht die bössliche Absicht, sich der Pflicht der ehelichen Gemeinschaft rechtswidrig zu entziehen, beivoht. Ein solcher zwingender Anlaß zur Trennung kann auch, wie das Reichsgericht schon wiederholt ausgeführt hat, in dem Verhalten des Mannes gegen die Frau gefunden werden, insbesondere, wenn der Mann die Frau mißhandelt; denn alsdann kann es der Frau nicht zugemutet werden, dem Manne gegenüber duldsam zu verharren und sich fortgesetzt weiteren Unbilden auszusetzen. Ob Umstände solcher Art, welche nach Vorstehendem die Entfernung der Frau vom Manne rechtfertigen, vorliegend sind, hat der Richter im einzelnen Falle zu beurteilen. In dieser Hinsicht hat es aber der Berufungsrichter, indem er in Folge der gerügten rechtsirrthümlichen Auffassung angenommen hat, daß die der Klägerin zugefügten Mißhandlungen um deswillen, weil die Klägerin ohne richterliche Ermächtigung den Beklagten verlassen hat, überhaupt nicht in Betracht kommen können, an einer Prüfung gänzlich fehlen lassen.“